Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 37 (S. 532-535)**
Titel	**Gesetz über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854.**
Ordnungsnummer	
Datum	24.03.1946

[S. 532] Art. I. § 6 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 wird aufgehoben, soweit er sich auf die Ausübung der Zahnheilkunde bezieht.

Art. II. Dem § 17 wird als Absatz 2 beigefügt:

Diese Bestimmung gilt auch für Zahnärzte und Zahntechniker.

Art. III. Nach § 30 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

5. Betreffend die Zahnärzte und Zahntechniker.

§ 30 a. Niemand darf die Zahnheilkunde ohne eine Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens ausüben. // [S. 533]

§ 30 b. Bewilligungen zur selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde und zur unselbständigen zahnärztlichen Tätigkeit werden nur Inhabern des eidgenössischen Zahnarztdiploms erteilt.

§ 30 c. Schweizerbürgern, die ein dem eidgenössischen gleichwertiges Zahnarztdiplom besitzen und bisher im Kanton Zürich mit kantonaler Bewilligung als Zahnarzt-Assistenten gearbeitet haben, können übergangsweise Bewilligungen gemäß § 30 b erteilt werden. Solche Gesuche sind innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bei der Direktion des Gesundheitswesens zu stellen.

Die bisherigen Inhaber des kantonalen Zahntechniker-Patentes bleiben im Besitz ihrer Patente und sind zur selbständigen Zahnbehandlung befugt, mit Ausnahme der Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten, der Anwendung der Narkose und der Ausstellung von Rezepten.

Eine solche Bewilligung mit den nämlichen Befugnissen wird übergangsweise erteilt:

a) den bisherigen Inhabern einer befristeten oder unbefristeten Zahntechniker-Assistenten-Bewilligung;

b) Schweizerbürgern, die seit fünf Jahren im Sinne eines kantonal patentierten Zahntechnikers im Kanton Zürich tätig waren oder die ein ausländisches Dentistendiplom besitzen.

Den in lit. b genannten Personen wird die Bewilligung nur erteilt, wenn sie seit fünf Jahren im Kanton Zürich Wohnsitz hatten und sich durch eine Prüfung über ihre beruflichen Fähigkeiten ausweisen. Die Direktion des Gesundheitswesens kann gut ausgewiesenen Bewerbern diese Prüfung ausnahmsweise erlassen.

Gesuche um Erteilung einer kantonalen Zahntechniker-Bewilligung gemäß Absatz 3, lit. a und b, sind innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Gesetzes- // [S. 534] änderung bei der Direktion des Gesundheitswesens zu stellen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 30 d. Zahnarztbewilligungen gemäß § 30 b und Zahntechniker-Bewilligungen gemäß § 30 e werden nur Personen erteilt, die einen guten Leumund besitzen und in bürgerlichen Ehren und Hechten stehen.

§ 30 e. Der Regierungsrat erläßt die nötigen Verordnungen über die Ausübung des Zahnarzt- und Zahntechnikerberufes.

§ 30 f. Der Kanton überträgt die Organisation und Überwachung der Volkszahnpflege einem Kantonszahnarzt. Über seine Tätigkeit erläßt der Regierungsrat eine besondere Verordnung.

§ 30 g. Beanstandete Rechnungen über zahnärztliche oder zahntechnische Behandlung können einem von der Direktion des Gesundheitswesens zu ernennenden dreigliedrigen, aus zwei Sachverständigen der Zahnheilkunde und einem neutralen Obmann bestehenden Kollegium zur Begutachtung unterbreitet werden.

§ 30 h. Wer die Zahnheilkunde ohne eine entsprechende Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens ausübt, oder wer als Zahnarzt oder Zahntechniker die ihm auf Grund der erteilten Bewilligung zustehenden Befugnisse überschreitet oder sonst gegen seine beruflichen Pflichten verstößt, oder wer der unbefugten Ausübung der Zahnheilkunde Vorschub leistet, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 1000.– bestraft.

In schweren Fällen kann überdies einem fehlbaren Zahnarzt oder Zahntechniker die Bewilligung zur Ausübung des Berufes von der Direktion des Gesundheitswesens auf bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn ein Zahnarzt oder Zahntechniker den guten Leumund verliert oder in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wird. Der Beschuldigte ist in allen Fällen anzuhören. § 46 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuche bleibt vorbehalten. // [S. 535]

Art. IV. Dem § 42 wird als Absatz 2 beigefügt:

Für die Zahnärzte und Zahntechniker gilt § 30 h.

Art. V. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 24. März 1946,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	222401
Eingegangene Stimmzettel	172928
Annehmende sind	123913
Verwerfende sind	27787
Ungültige Stimmen	2256
Leere Stimmen	18972

beschließt:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 1. April 1946.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
O. Dürr.	E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016